

**1.** Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bank Austria MasterCards (im folgenden „Karten“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Karte (im folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der UniCredit Bank Austria AG andererseits.

**2. Konto:**

Voraussetzung für die Ausstellung und Benützung einer Karte ist das Bestehen eines für den Kontoinhaber bei der UniCredit Bank Austria AG (im folgenden „Kreditinstitut“) geführten Verrechnungskontos (im folgenden „Konto“).

**3. Kontoinhaber:**

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Karte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Karte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

**4. Karteninhaber:**

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Karte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

**5. Kartenantrag, Kartenvertrag:**

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Karte, auf welcher Vor- und Zuname des Karteninhabers, die Kartenummer und der Gültigkeitszeitraum eingepreßt sind, an den Karteninhaber als angenommen.

**6. PayLife Bank:**

Die PayLife Bank Ges.m.b.H. (im folgenden PLB) ist mit der technischen bzw. operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt.

**7. Vertragsunternehmen:**

Vertragsunternehmen sind Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland, die sich verpflichtet haben, bargeldlose Zahlungen bzw. Bargeldauszahlungen mittels Karte oder Kartendaten zu akzeptieren.

**8. Benützungsinstrumente:**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Karte und in einem

verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code, falls er diesen beantragt hat.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Karte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werkstage liegen. Das Kreditinstitut wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Karte und persönlichem Code innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung eine Mitteilung an den Karteninhaber versenden. Die Karte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

**9. Persönlicher Code:**

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält, falls er diesen beantragt. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung der Karte bei Geldausgabeautomaten und Selbstbedienungseinrichtungen.

**10. Benützungsmöglichkeiten der Karte für den Karteninhaber:**

**10.1. Bargeldloses Zahlen:**

**10.1.1. Mit Karte und Unterschrift:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland mittels Vorlage der Karte und Unterfertigung eines Leistungsbelegs bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

**10.1.2. Mit Karte und persönlichem Code:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „Selbstbedienungseinrichtungen“), mit der Karte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

**10.1.3. Im Rahmen des Fernabsatzes:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellung bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Wege (E-Commerce, M-Commerce) darf der Karteninhaber nur in sicheren Systemen durchführen. PLB wird sichere Systeme im Internet unter [www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at) nennen.

**10.2. Bargeldbezug:**

**10.2.1. Mit Karte und Unterschrift:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, bei hierfür besonders qualifizierten Vertragsunternehmen (z.B. Wechselstuben) im In- und Ausland, gegen Vorlage der

Karte und nach Unterfertigung eines Leistungsbelegs Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

#### **10.2.2. Mit Karte und persönlichem Code:**

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Karte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

**Achtung: Bei Selbstbedienungseinrichtungen bzw. Geldausgabeautomaten können sich die Höchstgrenzen durch Bauart und/oder Funktionsweise des jeweiligen Geräts verringern.**

#### **11. Kontodeckung:**

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, jeweils für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

#### **12. Limitvereinbarung und Limitänderung:**

##### **12.1. Limitvereinbarung:**

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit die Benutzungsmöglichkeiten gemäß Punkt 10. in Anspruch genommen werden können.

##### **12.2. Limitänderung:**

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden.

Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Limitänderungen erlangen nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Karte, sofern nicht bis zum Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **13. Entgelte:**

##### **13.1. Entgeltvereinbarung:**

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Karte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung

durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Karte ausgestellt ist.

##### **13.2. Änderungen des Entgelts:**

Das Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen des Kartenvertrages mit dem Kontoinhaber dauernd oder wiederkehrend erbringt (Dauerleistungen), wird entsprechend der Entwicklung des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex (Basis 2000 = 100) oder des an seine Stelle tretenden Index ( im folgenden „VPI“) angepasst.

Die Anpassung des Entgelts erfolgt einmal jährlich am 1. April eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat.

Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnitts des VPI kann das Kreditinstitut von einer Änderung des Entgelts absehen. Dadurch verzichtet das Kreditinstitut nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnitts des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgelts zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnitts des VPI nicht zur Gänze als Basis für die Anhebung der Entgelte herangezogen werden.

**13.3.** Über Pkt 13.2. hinausgehende Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Karteninhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Entgelte erlangen nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

**14. Gültigkeitsdauer der Karte,  
Kartenvertragsdauer und Beendigung:**

**14.1. Gültigkeitsdauer der Karte:**

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Karte, die bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig ist.

**14.2. Austausch der Karte:**

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Karte. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Karte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Karte zur Verfügung zu stellen.

**14.3. Vernichtung der Karte:**

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Karte zu vernichten.

**14.4. Dauer des Kartenvertrags:**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**14.5. Rückgabe der Karte:**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Karten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Karte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Karten unter Verrechnung der mit dem Kunden gesondert vereinbarten Sperrgebühr zu sperren und/oder einzuziehen.

**15. Widmungswidrige Verwendung der Karte:**

Im Falle der Verwendung der Karte für andere als in diesen Bedingungen geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

**16. Anweisung, Blankoanweisung:**

**16.1. Anweisung:**

Bezieht der Karteninhaber unter bestimmungsgemäßer Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so weist er das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an. Durch Abgabe der Anweisungserklärung anerkennt der Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut die Rechnung des Vertragsunternehmens dem Grunde und der Höhe nach. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, dem Kreditinstitut den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

**16.2. Blankoanweisungen:**

Im Falle der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der Kontoinhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei PLB eingereichten Betrages. Achtung: solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels oder Leihwagenunternehmen verlangt.

**Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau die Vertrauenswürdigkeit des Vertragsunternehmens, den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!**

**17. Einwendungen aus dem Grundgeschäft:**

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder Kartendaten bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

**18. Pflichten des Kontoinhabers und des Karteninhabers:**

Soweit in diesen Bedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

**Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Bedingungen angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.**

### **18.1. Unterfertigung der Karte:**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

### **18.2. Benachrichtigungspflicht:**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er

- die Karte bzw. den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder
- eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach dem Karteninhaber die Karte bzw. der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

Der Karteninhaber ist weiters verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort unter Rückgabe oder Rücksendung der entwerteten Karte an das Kreditinstitut zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des Kontoinhabers für die Erfüllung der mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

### **18.3. Besondere Sorgfaltspflichten des Karteninhabers:**

**18.3.1.** Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren.

**18.3.2.** Die Karte darf vom Karteninhaber nicht in einem nicht in Betrieb stehenden Fahrzeug, in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können, zurückgelassen werden.

**18.3.3.** Der persönliche Code ist geheim zu halten. Dieser darf nicht an Dritte, auch nicht an Mitarbeiter des Vertragsunternehmens, der PLB oder des Kreditinstitutes weitergegeben werden.

Der persönliche Code darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

**18.3.4.** Der ungesicherte/unverschlüsselte Transport der Kartendaten über frei zugängliche Datennetze gilt als Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten.

**18.3.5.** Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, die Karte oder Kartendaten an Dritte weiterzugeben. Nicht umfasst davon ist die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten zum Zweck einer Zahlung an Vertragsunternehmen und deren Mitarbeiter.

**18.3.6.** Bei Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### **18.4. Pflichten bei Abhandenkommen der Karte:**

Bei Verlust, Diebstahl oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Karte, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Karte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Karte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

### **18.5. Wiedererlangung, Ersatzkarte:**

Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf auch durch den Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist von diesem entwertet dem Kreditinstitut zu übermitteln. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte stellt das Kreditinstitut dem Kontoinhaber die mit diesem für die Ausstellung einer Ersatzkarte gesondert vereinbarten Kosten in Rechnung.

### **19. Haftung des Kontoinhabers:**

**19.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Karte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

**19.2.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers unbegrenzt.

### **20. Sperre:**

**20.1.** Eine Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber persönlich, schriftlich oder jederzeit telefonisch unter der Telefonnummer 050505-25 (bei Anrufen aus dem Ausland: +43/50505-25) beim Kreditinstitut oder über eine für diese Zwecke von der PayLife Bank GmbH eingerichtet Sperrnotrufnummer beauftragt werden und wird unverzüglich nach Einlangen der Meldung wirksam.

**20.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder

- ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann

**20.3.** Die aus einer Sperre, deren Aufhebung und der Ausstellung neuer Karten entstehenden Kosten trägt der Karteninhaber, sofern die Ursache der Sperre seiner Sphäre zuzurechnen ist. Jedenfalls der Sphäre des Karteninhabers zuzurechnen sind Verlust und Diebstahl der Karte sowie Sperre infolge mangelnder Bonität. Für Sperren, die durch ein vertragswidriges Verhalten des Kreditinstitutes entstehen, fallen keine Kosten an. Ein über die tatsächlichen Kosten der Sperre hinausgehendes Sperrergeld wird nicht verrechnet.

**20.4.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Nummer der Karten, die als abhanden gekommen gemeldet wurden, seinen Erfüllungsgehilfen, den Vertragspartnern und der PLB insbesondere mittels Sperrlisten bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Nummer einer Karte, die infolge der Beendigung des Kartenvertrages nicht mehr verwendet werden darf. Sämtliche Vertragsunternehmen sind berechtigt, namens des Kreditinstitutes eine gesperrte Karte einzuziehen.

**21. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen Selbstbedienungseinrichtung:**

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Karte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene Selbstbedienungseinrichtung mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Karte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

**22. Abrechnung:**

**22.1. Form der Abrechnung:**

Die mit der Karte vom 16. des Vormonats bis einschließlich 15. des laufenden Monats in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Konto jeweils am ersten Bankwerktag des Folgemonats angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen. Dies gilt als Abrechnung. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

**23. Auslandszahlungen:**

**Umrechnung von Fremdwährungen:**

Die Abrechnung durch das Kreditinstitut erfolgt unabhängig davon, auf welche Währung die Rechnungen der Vertragsunternehmen lauten, in EURO.

Bei nicht in EURO ausgestellten Rechnungen des Vertragsunternehmens wird wie folgt umgerechnet:

- Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs.
- Bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der PLB.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können beim Kreditinstitut erfragt bzw. auf der Homepage der PLB ([www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at)) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem PLB die Belastung von dem ausländischen Vertragsunternehmen erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

**23.1.** Als Auslandszahlungen gelten Kartentransaktionen, die außerhalb von Österreich getätigt werden. Ob eine Transaktion eine Auslandszahlung ist, entscheidet sich nach dem Standort des Vertragsunternehmens.

**23.2.** Bei Auslandszahlungen innerhalb der EU in Euro wird keine Manipulationsgebühr für Auslandszahlungen verrechnet. Bei Auslandszahlungen innerhalb und außerhalb der EU in Fremdwährung bzw. außerhalb der EU in Euro wird eine Manipulationsgebühr für Auslandszahlungen verrechnet, deren Höhe mit dem Kontoinhaber gesondert vereinbart wird.

**24. Verfügbarkeit des Systems:**

**Achtung:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

**25. Zusendung und Änderung der Bedingungen bzw. des Kartenvertrages:**

Eine Änderung der Bedingungen oder des Kartenvertrages muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Das Angebot über Änderung der Bedingungen oder des Kartenvertrages erlangt nach Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Karte, sofern nicht bis zum Ablauf des 2. Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von

Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen bzw. des Kartenvertrages.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **26. Adressänderungen:**

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber und der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

#### **27. Rechtswahl:**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

#### **28. Warnhinweis:**

**PLB bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, den Missbrauch von Daten des Karteninhabers zu verhindern. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.**